

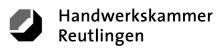
## Gebührenverzeichnis

Anlage nach § 4 Abs. 1 der Gebührenordnung vom 17.07.2000, zuletzt geändert durch Beschluss der Vollversammlung am 18. Juli 2018

	A – Verwaltungsgebühren	€
1.0	Handwerksrolle, Verzeichnis zulassungsfreier Handwerke und handwerksähnlicher Gewerbe, Mitglieder nach § 90 Abs. 3 und 4 HwO	
1.1	Eintragung in die Handwerksrolle einschließlich (der) Ausstellung der Handwerks- karte	150,00
1.2	Ergänzung der Handwerkskarte (bzw. Bescheinigung) und Änderung der Eintragung in die Handwerksrolle einschließlich Änderung des technischen Betriebsleiters	25,00
1.3	Eintragung in das Verzeichnis zulassungsfreier Handwerke und handwerksähnlicher Gewerbe einschließlich Ausstellung der Gewerbekarte	150,00
1.4	Ergänzung der Gewerbekarte und Änderung der Eintragung im Verzeichnis zulassungsfreier Handwerke und handwerksähnlicher Gewerbe, Ergänzung/Änderung der Mitgliedskarte	25,00
1.5	Registrierung von Mitgliedern nach § 90 Abs. 3 und 4 HwO und Ausstellung einer Mitgliedskarte	50,00
1.6	Ausstellung einer Ersatz-/Zweitausfertigung der Handwerks-, Gewerbe- oder Mitgliedskarte	25,00
1.7	Anträge auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung, einer Ausübungsberechtigung oder einer EU-Bescheinigung	
1.7.1	Unbefristete/unbeschränkte Ausnahmebewilligung nach § 8 bzw. § 9 Abs. 1 HwO, Ausübungsberechtigung nach § 7a und § 7b HwO, EU-Bescheinigung nach § 9 Abs. 2 HwO	300,00
1.7.2	Beschränkte oder befristete Ausnahmebewilligung nach § 8 bzw. § 9 Abs. 1 HwO, Ausübungsberechtigung nach § 7a HwO, EU-Bescheinigung nach § 9 Abs. 2 HwO	200,00
1.7.3	Verlängerung einer Ausnahmebewilligung nach § 8 bzw. § 9 Abs. 1 HwO, Ausübungsberechtigung nach § 7a HwO	75,00
1.7.4	Zurückweisung eines Antrages auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung nach § 8 bzw. § 9 Abs. 1 HwO, einer Ausübungsberechtigung nach § 7a und § 7b HwO, einer EU-Bescheinigung nach § 9 Abs. 2 HwO	150,00
1.7.5	Rücknahme eines Antrages auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung nach § 8 bzw.	50,00 - 100,00
	§ 9 Abs. 1 HwO, einer Ausübungsberechtigung nach § 7a und § 7b HwO, einer EU- Bescheinigung nach § 9 Abs. 2 HwO	
1.8	Feststellung der Fertigkeiten und Kenntnisse im Ausnahmebewilligungs- oder Aus- übungsberechtigungsverfahren	
1.8.1	Feststellung der praktischen Fertigkeiten	150,00
1.8.2	Feststellung der fachtheoretischen Kenntnisse	150,00
1.8.3	Feststellung der betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Kennt- nisse	150,00
1.9	Schriftliche Auskünfte aus der Handwerksrolle und dem Verzeichnis zulassungsfreier Handwerke und handwerksähnlicher Gewerbe pro Einzelfall, sofern keine Amtshilfe vorliegt.	
1.9.1	Bearbeitungsgebühr je Auskunftsersuchen	15,00
1.9.2	Bearbeitungsgebühr je ausgegebener Adresse	0,15



2.0	Berufsausbildung	
2.1	Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei Eingang des	0,00
	Berufsausbildungsvertrages	,
2.1.1	Vor Beginn der Ausbildungszeit bis einschließlich des ersten Monats der Ausbil-	0,00
	dungszeit	
2.1.2	Im 2.– 6. Monat der Ausbildungszeit	0,00
2.1.3	Ab dem 7. Monat der Ausbildungszeit bis zum Ende der Ausbildungszeit	0,00
2.2	Kürzung oder Verlängerung der Ausbildungszeit nach § 27b Abs. 1 und 2 HwO/§ 8	15,00
	Abs. 1 und 2 BBiG, es sei denn, die Anträge werden mit Einreichen des Berufsaus-	
	bildungsvertrages gestellt	
2.3	Feststellung der Fertigkeiten und Kenntnisse bei Anträgen auf Zuerkennung der	
	fachlichen Eignung nach § 22b Abs. 5 HwO	
2.3.1	Feststellung der praktischen Fertigkeiten	150,00
2.3.2	Feststellung der fachtheoretischen Kenntnisse	150,00
2.3.3	Feststellung der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse	150,00
2.4	Feststellung der Eignung zur Ausbildung von Lehrlingen für Betriebe, die nicht in	150,00
	der Handwerksrolle eingetragen sind, jedoch die Zuständigkeit der Handwerks-	
	kammer gemäß § 71 Abs. 1 BBiG gegeben ist; je Fall	
2.5	Ausstellung eines Ersatzlehrlingsausweises	5,00
2.6	Lehrlingsbetreuungsgebühr für Ausbildungsstätten, die in einem Handwerksberuf	70,00
	ausbilden, aber nicht Mitglied der Handwerkskammer sind, einmalig pro Lehrling	
3.0	Prüfungen	
3.1	Gesellen-/Abschluss-/Umschulungsprüfungen	
3.1.1	Vorzeitige Zulassung zur Gesellen-/Abschlussprüfung nach § 37 Abs. 1 HwO/§ 45	30,00
	Abs. 1 BBiG	
3.1.2	Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung zur Gesellen-/Abschlussprüfung in	30,00
	besonderen Fällen nach § 37 Abs. 2 HwO/§ 45 Abs. 2 BBiG	
3.1.3	Zwischenprüfung	150,00
		bis zu
	*Abweichend davon kann im Einzelfall ein höherer Satz festgelegt werden von insgesamt bis zu 190 Euro	190,00 im Einzelfall*
	Die Festsetzung einer höheren Gebühr als die Mindestgebühr ist davon abhängig, dass der für die Prüfungsabnahme	
	verantwortliche Prüfungsorganisator vor Ort eine Kalkulation nach Maßgabe des von der Handwerkskammer hierfür	
	vorgesehenen Vordrucks eingereicht und diesen von der Handwerkskammer mit einem Bestätigungsvermerk verse-	
	hen zurückerhalten hat.	
3.1.4	Gesellenprüfung-, Abschluss- und Umschulungsprüfung	210,00
٠.٠.4	- deserted prototors, Absentass- una offischalangsprototor	bis zu
		350,00 im Einzelfall*
	*Abweichend davon kann im Einzelfall ein höherer Satz festgelegt werden von insgesamt bis zu 350 Euro	JJ0,00 IIII EIIIZCIIAII
	Die Festsetzung einer höheren Gebühr als die Mindestgebühr ist davon abhängig, dass der für die Prüfungsabnahme	
	verantwortliche Prüfungsorganisator vor Ort eine Kalkulation nach Maßgabe des von der Handwerkskammer hierfür	
	vorgesehenen Vordrucks eingereicht und diesen von der Handwerkskammer mit einem Bestätigungsvermerk verse-	
	hen zurückerhalten hat.	
1		I



3.1.5	Gestreckte Gesellen-, Abschluss und Umschulungsprüfung	
3.1.5.1	Teil I	150,00
3.2.3.2		bis zu
	*Abweichend davon kann im Einzelfall ein höherer Satz festgelegt werden von insgesamt bis zu 190	190,00 im Einzelfall*
	Euro	250,00 1111 21112211411
	Die Festsetzung einer höheren Gebühr als die Mindestgebühr ist davon abhängig, dass der für die Prü-	
	fungsabnahme verantwortliche Prüfungsorganisator vor Ort eine Kalkulation nach Maßgabe des von	
	der Handwerkskammer hierfür vorgesehenen Vordrucks eingereicht und diesen von der Handwerks-	
	-	
	kammer mit einem Bestätigungsvermerk versehen zurückerhalten hat.	
3.1.5.2	Teil II	210,00
		bis zu
	*Abweichend davon kann im Einzelfall ein höherer Satz festgelegt werden von insgesamt bis zu 350	350,00 im Einzelfall*
	Euro	
	Die Festsetzung einer höheren Gebühr als die Mindestgebühr ist davon abhängig, dass der für die Prü-	
	fungsabnahme verantwortliche Prüfungsorganisator vor Ort eine Kalkulation nach Maßgabe des von	
	der Handwerkskammer hierfür vorgesehenen Vordrucks eingereicht und diesen von der Handwerks-	
	kammer mit einem Bestätigungsvermerk versehen zurückerhalten hat.	
3.1.6	Wiederholungsprüfungen	
3.1.6.1	Wiederholung einer Prüfung	entspr. 3.1.4 – 3.1.5.2
3.1.6.2	Wiederholung einer Teilprüfung nach 3.1.4 und 3.1.5.2	125,00
3.2	Meisterprüfungen	
3.2.1	Entscheidung über einen Antrag auf Befreiung von den Zulassungs-	60,00
	voraussetzungen zur Meisterprüfung nach § 49 Abs. 4 HWO	
3.2.2	Meisterprüfung Teil I-IV zusammen	875,00
3.2.2.1	Teilgebühr Prüfungsteil I	300,00
3.2.2.2	Teilgebühr Prüfungsteil II	275,00
3.2.2.3	Teilgebühr Prüfungsteil III	150,00
3.2.2.4	Teilgebühr Prüfungsteil IV	150,00
3.2.3	Wiederholung der Meisterprüfung außerhalb des regulären Termins	
		entspr. 3.2.2.1- 3.2.2.4
3.2.4	Entscheidung über einen Antrag auf Befreiung von der Ablegung der Prüfung in	25,00
	gleichartigen Prüfungsbereichen, Prüfungsfächern oder Handlungsfeldern bei der	
	Zulassung zur Meisterprüfung	
3.3.	Fortbildungs-/Ausbilderprüfung	
3.3.1	Fortbildungsprüfungsgebühr nach § 42 bzw. § 42a HwO/§ 53 bzw. § 54 BBiG	Bis zur Höhe der ge-
		samten Gebühren
		nach Ziffer 3.2.2
3.3.2	Ausbilderprüfung	150,00
3.3.3	Entscheidung über einen Antrag auf Befreiung von der Ablegung der Prüfung in	25,00
	gleichartigen Prüfungsbereichen, Prüfungsfächern oder Handlungsfeldern, pro	
	Prüfungsteil	
3.4	Gemeinsame Regelungen für Prüfungen	
3.4.1	Rücktritt vor Beginn einer Meister-, Fortbildungs- oder Ausbilderprüfung	20% der Gebühr, min-
		destens 25 €
		höchstens 100 €
3.4.2	Ersatz- und Zweitausfertigungen von Prüfungszeugnissen und Urkunden als	25,00
	Schmuckblatt	
3.4.3	Bescheinigung über eine abgelegte Prüfung	30,00
3.4.4	Freigabegenehmigung für einen anderen Prüfungsausschuss	15,00
3.5	Gleichstellungen	
ر. ر	I	I



3.5.1	Entscheidung über einen Antrag auf Feststellung oder Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Berufsqualifikationen bzw. Gleichstellung ausländischer Prüfungs-	100,00 - 600,00 zzgl. Auslagen
	zeugnisse	
3.5.2	Entscheidung über einen Antrag auf Ausstellung zur Gleichstellungsbescheinigung nach § 6 der Fortbildungsregelung für Restaurateure	200,00
3.6	Zertifizierung von Qualifizierungsbausteinen	
3.6.1	Zertifizierung von bundeseinheitlich abgestimmten Qualifizierungsbausteinen (Bausteine der Zentralstelle für Weiterbildung im Handwerk, ZWH) § 42p Abs. 2 HwO/§ 69 Abs. 2 BBiG	20,00
3.6.2	Zertifizierung von Qualifizierungsbausteinen, die von anderen Anbietern entwickelt wurden.	60,00
4.0	Sonstige Gebühren	
4.1	Vollstreckungsgebühren	
4.1.1	Zahlungserinnerung	gebührenfrei
4.1.2	Mahngebühr	gem. § 1 LVwVGKO
4.1.3	Pfändungsgebühr	gem. § 2 LVwVGKO
4.2	Ausstellung von sonstigen Bescheinigungen	50,00
4.3	Beglaubigung der Übereinstimmung einer Abschrift oder eines Auszugs mit den Unterschriften; pro Seite	2,50
4.4	Öffentliche Bestellung als Sachverständiger	
4.4.1	Erstmalige Bestellung	200,00
4.4.2	Wiederbestellung	100,00
4.5	Formelle Zurückweisung eines Antrages	1/10 bis zur vollen Gebühr
4.6	Entscheidung im Widerspruchsverfahren	100,00
5.0	B – Benutzungsgebühren	
5.1	Für Ausbildungsbetriebe, die nicht am Finanzausgleich (Sonder-/ÜBA-Umlage) teilnehmen und deren Auszubildende an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen teilnehmen, je Auszubildender und Woche	250,00 zzgl. nicht gewährter Zuschüsse von Bund und Land
	Bei Inanspruchnahme des Internats, je Auszubildender und Woche	100,00 zzgl. nicht gewährter Zuschüsse von Bund und Land
	Bei Nichtbelegung des Internats trotz Anmeldung und nicht rechtzeitiger Abmeldung bzw. bei frühzeitigem Abbruch des Internatsaufenthalts – Ersatz für Unterbringungs- und Verpflegungskosten Im Falle von unverschuldeter Nichtbelegung entsteht keine Gebühr	80,00
5.1.1	Bei verschuldetem Nichteilnehmen des Auszubildenden Im Falle von unverschuldetem Nichteilnehmen entsteht keine Gebühr	entspr. 5.1